

Satzung

§ 1 Name, Zweck und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Wolf-von-Gemmingen-Schule". Der Verein soll ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Heilbronn eingetragen werden.
2. Zweck des Vereins ist die ideelle, sachliche und finanzielle Förderung von Bildung und Erziehung an der Wolf-von-Gemmingen-Schule in Gemmingen, deren Träger die Gemeinde Gemmingen ist.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Der Sitz des Vereins ist Gemmingen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein i.S.v. § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 1 der Satzung genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten.
2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist mindestens drei Monate vor Jahresende schriftlich an den Vorstand zu richten.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es gegen das Ansehen oder die Ziele des Vereines erheblich verstößt,
 - b) ohne Gründe auf Antrag des Vorstandes in der auf seinen Beitritt folgenden Mitgliederversammlung. In diesem Falle erlischt die Mitgliedschaft rückwirkend.

Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es 5 Jahre weder finanziell noch in anderer Weise die Anliegen des Vereines unterstützt und auf ein entsprechendes Schreiben des Vorstandes nicht reagiert. Einer Benachrichtigung vor der Streichung bedarf es dann nicht, wenn das Schreiben

an die letzte bekannte Adresse als nicht zustellbar zurückkam.

Dem auszuschließenden bzw. zu streichenden Mitglied muss vorher Gelegenheit zu Äußerung vor dem Vorstand gegeben werden. Über diese Maßnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben ohne Beitragszahlung die Rechte der übrigen Mitglieder.

§ 4 Geschäftsjahr, Beitrag

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine weitere Beitragserhebung beschließen.
4. Der Beitrag wird einmal im Jahr per Abbuchungsermächtigung abgebucht.

§ 5 Organe

1. Die Organe des Vereins
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Zur Durchführung besonderer Aufgaben des Vereins kann der Vorstand Arbeitsausschüsse bilden, in die er auch Nichtmitglieder berufen kann.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) den Bericht über das abgeschlossene Geschäftsjahr
 - b) den Kassenbericht
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - f) Die Wahl der Rechnungsprüfer
 - g) Die Änderung der Satzung
 - h) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Ausschluss oder Streichung eines Mitglieds
 - j) Die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einberufen. Im Übrigen gelten für die Einberufung der Mitgliederversammlung die Bestimmungen des § 36 BGB. Die

Einladung zur Mitgliederversammlung kann per Post, per Email oder per öffentlicher Information im Amtsblatt der Gemeinde Gemmingen erfolgen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragt.
4. Der Vorstand setzt die Tagesordnung für die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung fest und beruft diese ein. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Zahl der Abstimmenden nicht mitgezählt.

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit Begründung in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier
 - e) dem Vorsitzenden des Elternbeirats bzw. dessen Stellvertreter, falls der Elternbeiratsvorsitzende 1. Vorsitzender ist,
 - f) 4 Beisitzern
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt und bleiben im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so wird durch den Vorstand ein neues Mitglied ernannt. Die Amtszeit des Ersatzmitgliedes dauert bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende und der/die Kassierer*in. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter einer der

beiden Vorsitzenden, anwesend sind.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. im Verhinderungsfall des 2. Vorsitzenden.

6. Dem 1. oder 2. Vorsitzenden obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie können Ihre Befugnisse satzungsgemäß übertragen.
7. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll zu erstellen. Die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
8. Der/Die Kassierer*in verwaltet die Kasse des Vereins. Der/Die Kassierer*in nimmt Zahlungen an den Verein gegen Quittung in Empfang. Zahlungen werden nach Beschluss innerhalb des Vorstands nach §26 BGB geleistet. Anlässlich der Mitgliederversammlung hat der Kassier über das vergangene Kalenderjahr einen Kassenbericht zu erstatten. Die Kassenführung wird zuvor von zwei Kassenprüfern geprüft. Diese haben über das Prüfungsergebnis bei der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 8 Verbindlichkeiten u. Auflösung

1. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders hierfür einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen und bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gemmingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Verwendung an der Wolf-von-Gemmingen Schule.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 24.03.2026 in geänderter Fassung beschlossen und tritt zum gleichen Zeitpunkt in Kraft.

Gemmingen, den 24.03.2026